

# **DEUTSCHER BUNDESTAG**

**Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
15. WP**

**Ausschussdrucksache 15(15)323\*\***

## **Öffentliche Anhörung**

zu dem  
Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)  
- Drucksache 15/3930 -

**am 24. November 2004 in Berlin**

**Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**



## **Fragen der Fraktion der SPD**

---

1. Wie stellt sich aus ihrer Sicht die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum ElektroG in die Praxis dar? Sehen Sie Verbesserungsansätze vor allem unter dem Aspekt einer hochwertigen Verwertung und zur Schließung von Stoffkreisläufen? Welche Rückkoppelungen erwarten Sie auf die Gestaltung der Produkte?
2. Gibt es aus ihrer Sicht eine Möglichkeit bestehende Strukturen insbesondere die Sozialbetriebe in die Umsetzung zu integrieren?

1. Ergeben sich Probleme dadurch, dass sich analog zur Richtlinienvorgabe die Stoffverbote (§ 5 ElektroG-E) und die Kennzeichnungspflicht (§ 7 ElektroG-E) auf den europäischen Binnenraum beziehen, während sich die Registrierungspflicht (§ 6 ElektroG-E) auf den Geltungsbereich des ElektroG-E bezieht? Welche Probleme können sich durch den nationalen Bezug für die verpflichteten Unternehmen ergeben? Welche Konsequenzen sind mit den verschiedenen Anwendungsbereichen verbunden?
2. Inwieweit ist die Bestimmung des § 6 (ElektroG-E) zielführend, dass jeder Hersteller zur Registrierung verpflichtet ist und hierbei der Registrierungsantrag auch die Nennung der Marke enthalten soll? Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der Markennennung insbesondere für Importeure verbunden?
3. Ist die im Gesetz aufgenommene Garantieregelung, dass für nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebrachte Geräte eine insolvenz sichere Garantie gemäß § 6, Abs. 3 ElektroG-E für die spätere Entsorgung hinterlegt werden muss, auch für mittelständische Hersteller, Importeure und Eigenmarkenanbieter praktikabel umsetzbar? Wenn nein, warum? Welche realistischen Lösungen stehen neben den in § 6, Abs. 3 ElektroG-E genannten (Versicherung, gesperrtes Bankkonto, Teilnahme an geeigneten Systemen) zur Verfügung?
4. Wie wirkt sich die im ElektroG-E vorgesehene enge Verzahnung der Registrierung mit der Vorlage eines Garantienachweises im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Registrierung auf die Verwaltungsprozesse in den Unternehmen aus? Welcher Verwaltungsaufwand und welche Kosten sind damit verbunden? Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die vorgesehene Regelung?
5. Ist die vorgesehene Regelung, dass sich die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ÖRE beschränken soll, für Handelsunternehmen, die Altgeräte im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots freiwillig zurücknehmen, praktikabel umsetzbar?
6. Welche Konsequenzen ergeben sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004, dass bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1 bis 3 der Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem ÖRE abzustimmen sind (§ 9, Abs. 3 ElektroG-E) für Händler, die Altgeräte freiwillig zurücknehmen?
7. In welchem Umfang ist es dem Handel möglich, die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004 vorgesehene Regelung, dass neben den ÖRE auch die Vertreter gegenüber den privaten Haushalten eine Informationspflicht erhalten sollen, die geforderte Informationspflicht zu erfüllen? Welcher Aufwand ist damit verbunden?
8. Ist die im ElektroG-E vorgesehene Regelung ausreichend, dass Hersteller nach § 13 ElektroG-E zu Meldungen in erheblichem Umfang verpflichtet werden, wobei grundsätzlich der Gemeinsamen Stelle monatlich die in Verkehr gebrachten Mengen zu melden sind, das Gesetz aber auch abweichende Meldeintervalle ermöglicht? Werden dabei insbesondere die Belange mittelständischer oder importierender Unternehmen angemessen berücksichtigt?
9. Welche Aspekte sind noch zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf verankerten Herstellerpflichten, die darüber hinaus durch Regelungen, Satzung etc. der Gemeinsamen Stelle konkretisiert werden sollen, den Marktauftritt kleinerer Anbieter von Elektro- und Elektronikgeräten nicht behindern oder gar unterbinden?
10. Können Sie bestätigen, dass § 9 Abs. 6 des Gesetzes so formuliert ist, dass die Hersteller und Recycler erhebliche Probleme mit dem Abschluss langfristiger Verträge bekommen, gleichzeitig die „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht wird und in diesem Zusammenhang die Integration der leistungsgeminderten Mitarbeiter

in den Betrieben der Privatwirtschaft, wenn auch unter öffentlicher Bezuschussung, nicht eine bessere Lösung darstellt?

11. Welche Argumente sprechen für und welche gegen die Erweiterung des § 11 Abs. 3 und 4 ElektroG-E, um eine Möglichkeit der Zertifizierung durch die Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güterüberwachung (Gütegemeinschaft), der eine kontinuierliche Gütesicherung unter Einbeziehung genannter Anforderungen nachweist (ähnliche Regelungen finden sich einerseits im § 7 Abs. 2 a, Satz 4 AltfahrzeugV und § 9 Abs. 6, Satz 5 GewAbfV, andererseits im § 11 Abs. 3 BioAbfV) ?
12. Wie viele Container werden an den Sammelstellen aufgestellt (§ 9 Abs. 4 ElektroG-E? Ist die derzeit diskutierte Anzahl von 4 bis 6 Containern realistisch?
13. Wie werden die Recycling- und Verwertungsquoten berechnet (§12 Abs. 1 ElektroG-E)?
14. Wie soll die Abholung an den Wertstoffhöfen realisiert werden (§ 14 Abs. 6 ElektroG-E)?
15. Ist die Nennung eines einzelnen Beispiels, wie in der Begründung zu § 4 ElektroG-E (Einbau von „clever chips“ in Druckerpatronen) notwendig? Welche Konsequenzen hat die Nennung dieses Beispiels?
16. Welche Konsequenzen hat es, dass sich das Beispiel ausdrücklich auf Druckerpatronen bezieht, die nur der Richtlinie unterliegen, wenn sie Bestandteil des Gerätes zum Zeitpunkt der Verwertung sind?

## **Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

---

- 1) Welche Bedeutung kommt dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz unter ökologischen Aspekten zu?
- 2) Wie beurteilen Sie das Stoffverbot für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel?

## Fragen der Fraktion der FDP

---

1. Sind die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz zwingend erforderlich, um eine sachgerechte, effektive, unbürokratische und kostengünstige Entsorgung und Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten zu gewährleisten?
2. Erkennen Sie im Sinne der vorstehenden Frage Revisions- bzw. Verbesserungs- und Änderungsbedarf?
3. Hat die Umsetzung zweier europäischer Richtlinien in einem einzigen nationalen Gesetz Konsequenzen für die Rechtsanwendung, Überprüfung oder Nachbesserung und wenn ja, in welcher Hinsicht?
4. Wie bewerten Sie die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien bzw. das vorgesehene Gesetz unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und halten Sie die vorgesehenen Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen für zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung für technisch unumgänglich und verhältnismäßig?
5. Sind Sie in diesem Sinne der Auffassung, dass der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichbare Vorteil den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigt und die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belastet?
6. Wurden die bei der nationalen Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien bestehenden Spielräume hinreichend im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“)?
7. Welche Personenkreise werden durch das vorgesehene Gesetz mit konkret welchen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten konfrontiert?
8. Erkennen Sie bisher nicht oder nicht hinreichend genutzte Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung, beispielsweise zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften?
9. Halten Sie die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälter – insbesondere auch mit Blick auf neuere technische Entwicklungen bei Sortier- und Verwertungsanlagen – aus ökologischer, technischer und ökonomischer Perspektive für zwingend erforderlich?
10. Welche finanziellen Be- und Entlastungswirkungen werden sich als Folge des geplanten Gesetzes auf Seiten der Kommunen, der betroffenen Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einstellen?
11. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Elektrogroßgeräte (einschl. TV-Geräte, Monitore und Computer) den bei weitem überwiegenden Anteil an der Gesamtmenge der in Deutschland anfallenden Elektro(-nik)Altgeräte stellen, dass für diese Geräte schon seit langem etablierte und funktionsfähige Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen existieren und dass insofern in Deutschland prinzipiell kaum Handlungsbedarf im Sinne der europäischen Richtlinie(n) bzw. im Sinne des Gesetzes besteht?
12. Wird das vorgesehene Gesetz Konsequenzen auch für die mittelbar betroffenen Handelsbetriebe haben und um welche Konsequenzen handelt es sich dabei gegebenenfalls?

13. Unter welchen Voraussetzungen ist die Getrenntsammlung von Elektronik-Altgeräten im allgemeinen sowie im besonderen in den privaten Haushalten sinnvoll und erforderlich und wie bewerten sie demgegenüber so genannte „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?
14. Wie werden die dem geplanten Gesetz zugrunde liegenden europäischen Richtlinien von den Partnerländern Deutschlands in der EU umgesetzt und welche konzeptionellen Spielräume gibt es bei der Umsetzung?
15. Wurde bzw. wird auch in den europäischen Partnerländern eine der öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht vergleichbare Lösung gewählt und wenn nein, welche Lösung wurde in welchen Ländern statt dessen gewählt oder zeichnet sich ab?
16. Welche Überlegungen begründen eine öffentlich-rechtliche Andienungspflicht und was spricht dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, zumal es sich offenkundig um Abfälle zur Verwertung handelt?
17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte ohnehin in Drittbeauftragung durch die Kommunen und durch Verträge mit den Herstellern organisiert werden wird und dass die Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor diesem Hintergrund entbehrlich sei?
18. Wie bewerten Sie die Einschätzung, dass die Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der betreffenden Geräte durch eine Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unnötig kostspielig und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand befrachtet wird?
19. Wie bewerten Sie die seitens der Entsorgungswirtschaft geäußerte Auffassung, dass sich das Einsammeln und Transportieren von Elektronikschrott erheblich besser und preiswerter über privatwirtschaftliche Initiativen organisieren ließe als durch flächendeckende Verträge?
20. Wie bewerten Sie die Flexibilität und Praxistauglichkeit sowie die Kostenwirkungen des geplanten Gesetzes insbesondere mit Blick auf den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis sowie die vorgesehene Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben?
21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene „insolvenz sichere Garantie“, zu deren jährlicher Abgabe bei der zuständigen Behörde jeder Hersteller verpflichtet ist, um die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen?
22. Gibt es Möglichkeiten, um die Anforderungen an den Garantienachweis unbürokratischer und flexibler zu gestalten, und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise den Vorschlag, eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird?
23. Wie bewerten Sie die vorgesehene obligatorische Entfernung von Kunststoffen, die z.B. bromierte Flammschutzmittel enthalten, aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht?
24. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der Verwertungsmengen (so genanntes „Monitoring“)?
25. Wie bewerten Sie die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmen ist, wenn



Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?

26. Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehen Termine des Inkrafttretens, dass die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei den vom Gesetz Betroffenen nicht zu unbilligem Zeitdruck und den damit verbundenen Nachteilen führen?
27. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass lt. Gesetzentwurf auch Produkte, deren Anteil am Abfallaufkommen verschwindend gering oder Null ist, von den umfangreichen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten (Registrierung, Garantiestellung, Kennzeichnung, Behältergestellung, Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Mitteilung über die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte sowie über zurückgenommene, wieder verwendete, stofflich und anderweitig verwertete sowie ggf. ausgeführte Altgeräte) dennoch nicht befreit sind?
28. Unterfallen auch solche Spielwaren den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten, deren Primärfunktion zwar nicht von elektrischen oder elektronischen Teilen bestimmt wird, die aber dennoch mit elektrischen bzw. elektronischen Bauelementen für Sprache und Bewegung ausgestattet sind (z. B. Stofftiere und -puppen mit Sprachchips, Holzautos mit Beleuchtung etc.) und auch nach einem Defekt jener elektronischen Bauteile, die nach Branchenangaben einen Anteil von weniger als 3 v.H. am Gesamtgewicht haben, unverändert in ihrer Primärfunktion, dem Spielen, einsetzbar sind und absehbar eingesetzt werden?
29. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der vorstehenden Frage den Vorschlag, Herstellern die Möglichkeit einzuräumen, durch geeignete Verfahren den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Produkte im Einzelfall nicht Bestandteil des Abfallaufkommens aus Elektro(nik-)altgeräten sind und dass die betreffenden Geräte bzw. Hersteller unter dieser Voraussetzung von den Vorgaben des Gesetzentwurfs entbunden werden könnten?
30. Wie bewerten Sie die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des auf europäischer Ebene nach Art. 14 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie eingesetzten Technical Adaption Committee mit Blick auf die Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfs?